

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 09/0380/1
702 - Fachbereich Grünflächen, Straßenbau und Friedhöfe			Datum: 17.09.2009
Bearb.:	Frau Monika Bartelt Herr Peter Chr. Petersen	Tel.: 727/150	öffentlich
Az.:	702/Frau Bartelt - Io		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

27.10.2009

Bestattungswesen

hier: a) Gebührenbedarfsberechnung 2010

b) Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

„a) Die Beisetzungs- und Bestattungsgebühren werden ab 01.01.2010 zusammen mit der bestattungsbedingten, gärtnerischen Herrichtung erhoben und wie folgt festgesetzt:

	€	€	€
	Bestattungs- gebühr:	Gärtnerische Herrichtung:	Gesamtgebühr:
1. Urnenbeisetzung	53,00	43,00	96,00
2. Erdbestattung Rasengrab	468,00	96,00	564,00
3. Erdbestattung Bodendeckergrab	296,00	278,00	574,00
4. Erdbestattung Kindergrab	106,00	54,00	160,00
5. anonyme Erdbestattung	468,00	356,00	824,00

Die angegebenen Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall.

Bei mehrstelligen Bodendeckergräbern kann die Bepflanzung weiterer Stellen beauftragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Bei den Entgelten im Bereich der Grabpflege entfallen ab 2010 folgende Positionen:

Frühjahrs- bzw. Sommerblumenbepflanzung (mit Differenzierung bei Gräbern mit Pflanzfläche und bei Gräbern mit Bodendeckern) sowie Winterabdeckung (mit Differenzierung bei Gräbern mit Pflanzfläche und bei Gräbern mit Bodendeckern).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs- leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	----------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Dafür werden als Ersatz ab 01.01.2010 folgende Leistungen im Bereich der Grabpflege angeboten:

Bepflanzung	11,50 €	einmalig pro Grabstelle zzgl. Pflanzen
Winterabdeckung	19,00 €	einmalig pro Grabstelle zzgl. Deckgrün

Zusätzlich werden ab 01.01.2010 folgende Leistungen angeboten:

Mulchen	8,00 €	pro Jahr/pro Grabstelle
Wiederherrichtung zum Verkauf	100,00 €	einmalig pro Grabstelle

- b) Die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 09/0380 beschlossen.“

Sachverhalt

Die Friedhofsgebühren bleiben für 2010 in fast allen Bereichen gegenüber dem Jahr 2009 unverändert bestehen.

Das Betriebsamt empfiehlt, ab 2010 die Gebühren für die gärtnerische Herrichtung (bisher § 5 der Gebührensatzung) zusammen mit den Beisetzungs- und Bestattungsgebühren (§ 2 der Gebührensatzung) zu erheben. Diese Leistungen mussten immer schon zusammen erbracht werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebühren werden diese jetzt zusammengefasst. Im Anschluss an eine Beisetzung bzw. Bestattung wird immer auch eine gärtnerische Herrichtung der betreffenden Grabstelle erforderlich. Damit eine einheitliche Gestaltung der Grabflächen bestehen bleibt, wird diese Erstanlage immer von Friedhofspersonal durchgeführt.

Gleichzeitig können die bisher sehr differenziert ausgewiesenen Einzelgebühren stark zusammen gefasst werden; diese Gestaltung reicht aus, um alle Fälle abrechnen zu können. In der Kombination sind die Teilgebühren – bis auf die anonyme Erdbestattung, die sogar insgesamt günstiger wird - identisch mit den bisherigen Gebühren.

Ab 2010 sind für moslemische Bestattungen auf dem Friedhof Friedrichsgabe eine entsprechende Anzahl von Fällen in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt worden. Der Aufwand für diese Art von Bestattungen wird nach derzeitiger Kalkulation vergleichbar mit dem der üblichen Bestattungen sein, so dass hier keine gesonderten Gebühren festzusetzen sind.

Um die Abrechnung der Grabpflege zu vereinfachen, empfiehlt das Betriebsamt, die Differenzierung der Entgelte für die Blumenbepflanzungen und die Winterabdeckung aufzuheben und nur jeweils ein Entgelt für den Arbeitsaufwand zu erheben. Anzahl und Art der Pflanzen können dann vom Antragsteller selber gewählt werden.

Zukünftig soll das Mulchen von Grabstellen in Rasenanlage sowie die Wiederherrichtung von abgeräumten Grabstellen zum Verkauf als Entgeltpositionen berücksichtigt werden.

In den Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist nur der Paragraph der gesetzlichen Regelung angepasst worden. Bisher war § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung kameral anzuwenden; ab 01.01.2010 gilt hierfür § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung 2010
2. 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt
3. Synopse Veränderungen Gebührensatzung